

Heisterbach (saec. XIV) und der Sequenzen Notkers (saec. XII). — Jenes Bruchstück des *Liber Pontificalis*, das ich durch das Entgegenkommen der Erlanger Bibliothek in Bonn untersuchen konnte, ist ein zwispaltiges Doppelblatt (30 × 25 cm), das einst das dritte Blatt eines Quaternios gebildet hat; es wird in dem Katalog in das 8. Jh. gesetzt, ist aber m. E. schwerlich vor dem 9. geschrieben. Es umfasst von Mommsens Ausgabe S. 143, 4 'quem c[onvi]ncens' bis 145, 13 'His diebus' und S. 150, 11 'contra Vigilium' bis 153, 9 'regem Baduam'; der Text ist aufs engste verwandt Duchesne's und Mommsen's Hs. A⁵ (Vaticanus 5269, saec. XIII) und damit auch dem verschollenen Codex 'pervetustus' von Freher (vgl. Mommsen S. LXXIX f.), zu dem das Erlanger Bruchstück jedoch nicht gehörte.

W. L.

166. Der Ordenschronik in den 'Studien und Mitteilungen z. Gesch. d. Benediktinerordens u. seiner Zweige' N. F. IV, 153 entnehme ich die Nachricht, dass im Sommer 1913 die Archive der einstigen Benediktinerklöster Garsten und Gleink aus dem Bischofshof in Linz, wo sie inzwischen nach früherer vieljähriger Vernachlässigung untergebracht waren, in das oberösterreichische Landesarchiv in Linz, wo sich seit einigen Jahren auch das Archiv des ehemaligen Klosters Mondsee befindet, unter Wahrung des Eigentumsrechts übergeführt worden sind. Die Bestände reichen bis in das Ende des 11. Jh. zurück und umfassen c. 800 Urkunden, 900 Aktenbände und 350 Hss.

M. T.

167. Zur so überaus schwierigen und viel erörterten Frage der Versprechungen Pippins und Karls d. Gr. an die römische Kirche hat Erich Caspar einen neuen bedeutenden Lösungsversuch beige-steuert ('Pippin und die Römische Kirche' Berlin, Jul. Springer, 1914, IV u. 208 S.), der die Gesamtheit der in Betracht kommenden Fragen mit gründlicher Sachkenntnis besonnen und scharfsinnig erörtert. Die Aufrollung der staatsrechtlichen Grundlagen und der besitzrechtlichen Verhältnisse vom Anfang des 7. Jh. an sowie die philologische Interpretation der entscheidenden Quellenzeugnisse werden dauernden Wert behaupten. Die mit den späteren Ausführungen nicht notwendig zusammenhängende Annahme, dass Stephan II. zu Ponthion sich rechtstechnisch im fränkischen Sinne in das Schutzverhältnis Pippins begeben habe, hat mich nicht überzeugt. Die Urkunde von Kiersy,